

BGC Partners, Inc. Kodex für geschäftliches Handeln und Geschäftsethik

Aktualisiert: November 2017

Der gute Ruf und die Integrität von BGC Partners, Inc. und seiner Tochterunternehmen (im Folgenden als „Unternehmen“ zusammengefasst) sind wichtige Güter und entscheidende Faktoren für den Erfolg des Unternehmens. Jede Führungskraft sowie jeder Geschäftsleiter, Mitarbeiter (einschließlich und ohne Ausnahme von Leasingpersonal), Broker und jeder persönliche Berater des Unternehmens (jeweils als „Erfasste Person“ bezeichnet) muss darauf achten, dass Geschäfte für das Unternehmen stets unter Einhaltung der höchsten ethischen Standards und mit Integrität geführt werden.

Der Kodex für geschäftliches Handeln und Geschäftsethik (dieser „Kodex“) dient dazu, Erfasste Personen auf ethisch-riskante Bereiche aufmerksam zu machen, sie bei der Identifizierung von und beim Umgang mit ethischen Probleme zu unterstützen, Verfahren zum Melden von unethischem Verhalten zu bieten und eine Kultur der Ehrlichkeit und des Verantwortungsbewusstseins zu fördern. Kein Verhaltenskodex kann jemals das bedachte Vorgehen einer Erfassten Person ersetzen. Entsprechend stellen unehrliche, unethische oder rechtswidrige Handlungen Verstöße gegen den Kodex dar, auch wenn diese im Kodex nicht näher beschrieben sind.

Dieser Kodex beruht auf den folgenden zentralen Werten:

Erfasste Personen müssen in allen Beziehungen des Unternehmens, einschließlich dem Kontakt zur Öffentlichkeit, mit Aktionären, Kunden, Lieferanten, Regulierungsbehörden, Geschäftspartnern, Geschäftsleitern und Mitarbeitern ihre Überzeugung für die folgenden Werte zeigen:

- Integrität;
- Ehrliches und ethisches Handeln;
- Persönliche Verantwortung und Rechenschaftspflicht für die Einhaltung des Kodex;
- Einhaltung geltender Gesetze, Regeln und Bestimmungen;
- Vermeidung von Interessenkonflikten und dem Anschein solcher Konflikte;
- Vollständige, angemessene, korrekte und zeitige öffentliche Bekanntgaben durch das Unternehmen;
- Korrekte Führung, Leitung und Kontrolle; und

- Sofortige interne Meldung von Verstößen gegen den Kodex. Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung des Kodex

Die Verantwortung zur Umsetzung des Kodex liegt letztendlich beim Vorstand des Unternehmens (der „Vorstand“). Der Prüfungsausschuss des Unternehmens (der „Ausschuss“) überprüft und genehmigt Transaktionen verbundener Parteien entsprechend den Nasdaq-Listungsstandards, die gemäß den Regeln der Börsenaufsichtsbehörde (der Security and Exchange Commission oder „SEC“) über Vollmachtserklärungen oder andere Einreichungen offengelegt werden müssen. Der Leiter der Rechtsabteilung des Unternehmens und einer oder mehrere seiner Stellvertreter (zusammenfassend „der Compliance-Beauftragte“) betreuen die Umsetzung des Kodex und fungieren als Compliance-Beauftragte für Mitarbeiter, Broker, persönliche Berater und Führungskräfte, ausgenommen dem Geschäftsführer und dem Leiter der Rechtsabteilung. Der Vorsitzende des Ausschusses fungiert als Compliance-Beauftragter für den Geschäftsführer und den Leiter der Rechtsabteilung. Nicht angestellte Direktoren unterstehen dem Vorstand.

Es ist unvermeidlich, dass in Bezug auf die Anwendung und die Interpretation des Kodex Fragen auftreten. Sie können Ihre Fragen jederzeit an den zuständigen Compliance-Beauftragten richten.

Aussagen in diesem Kodex, dass bestimmte Handlungen nur mit der „Genehmigung des Unternehmens“ erfolgen dürfen, bedeuten, dass der Compliance-Beauftragte oder, wenn erforderlich der Vorstand oder der Ausschuss, eine schriftliche Genehmigung erteilen muss, bevor die entsprechende Handlung erfolgt. Sie sollten diesen Kodex in Verbindung mit allen anderen Grundsaterklärungen und Compliance-Verfahren des Unternehmens lesen, einschließlich der Unternehmensrichtlinie zum Insiderhandel, dem Compliance-Handbuch und dem Arbeitnehmerhandbuch.

Es kann sein, dass wir Sie im jährlichen Abstand auffordern werden zu bestätigen, dass Sie in voller Übereinstimmung mit dem Kodex sowie, nach Ermessen des Compliance-Beauftragten, verknüpften Grundsaterklärungen handeln. Alle Erfassten Personen erhalten regelmäßige Schulungen zu den Inhalten und der Bedeutung dieses Kodex und den damit verknüpften Grundsaterklärungen sowie darüber, wie Verstöße gemeldet und Ausnahmegenehmigungen beantragt werden müssen.

Beantragung von Ausnahmegenehmigungen für Kodex-Auflagen

Wenn Sie eine Ausnahmegenehmigung für bestimmte Kodex-Auflagen beantragen wollen, müssen Sie den entsprechenden schriftlichen Antrag mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf beim Compliance-Beauftragten einreichen, damit dieser überprüft werden kann.

Ausnahmegenehmigungen für Geschäftsleiter oder Führungskräfte müssen durch den Vorstand genehmigt werden und, wenn erforderlich, durch vorherige Prüfung und Empfehlung des Ausschusses. Allerdings können genehmigungspflichtige Handlungen im Nachhinein genehmigt werden, wenn zum Beispiel die Genehmigung ohne Absicht oder aus wichtigem Grund nicht angefordert wurde.

In bestimmten Fällen muss das Unternehmen Ausnahmegenehmigungen oder Änderungen in Bezug auf den Kodex öffentlich bekanntgeben. Darüber hinaus kann es sein, dass das Unternehmen im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung die Natur derselben öffentlich bekanntgeben muss, einschließlich aller impliziten Freistellungen, den Namen der Partei oder der Parteien, die davon profitieren, das Datum der Genehmigung und aller anderen Einzelheiten, die unter Berücksichtigung der SEC-Regeln und Nasdaq-Listungsstandards offengelegt werden müssen.

Einhaltung von Gesetzen und Bestimmungen

Das Unternehmen und dessen Geschäftstätigkeiten unterliegen einer Vielzahl von Gesetzen, von denen einige strafrechtliche Konsequenzen umfassen. Darunter fallen unter anderem Bundes- und Landesgesetze in Bezug auf die Tätigkeiten des Unternehmens, einschließlich Bundesgesetzen zum Arbeitsschutz, Einstellung- und Arbeitspraktiken, sowie den Status des Unternehmens als öffentliches Unternehmen. Beispiele für strafrechtliche Verstöße umfassen:

- falsche oder irreführende Aussagen in Dokumenten, die bei der SEC eingereicht werden;
- Handel mit Insiderinformationen;
- Diebstahl, Veruntreuung oder Zweckentfremdung von Geldern oder anderen Vermögenswerten des Unternehmens; oder
- der Einsatz von Drohungen, körperlicher Gewalt oder anderen unrechtmäßigen Mitteln beim Einfordern von Geldern.

Es liegt in der Verantwortung jeder einzelnen Erfassten Person, die Gesetze, Regeln und Bestimmungen einzuhalten, die sowohl für das Unternehmen als auch sie selbst gelten. Es ist Erfassten Personen nicht gestattet, diese Verantwortung an eine andere Person oder das Unternehmen abzutreten.

Bestechung und Korruption

Das Unternehmen toleriert keine wissentliche Teilhabe an Bestechungen und Korruption. Das Unternehmen unterstützt die Einhaltung und Umsetzung von Gesetzen und Bestimmungen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, einschließlich des UK Bribery Act 2010 und des US Foreign Corrupt Practices Act 1977. Das Unternehmen geht keine Geschäftsbeziehungen ein oder nimmt nicht an Aktivitäten teil, wenn bekannt ist oder ein begründeter Verdacht besteht, dass eine Geschäftsbeziehung oder Aktivität in Verbindung mit Bestechung oder Korruption steht oder diese unterstützt. Es unterliegt der Verantwortung jeder Erfassten Person, geltende Gesetze zur Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung einzuhalten. Erfasste Personen müssen jeden Verdacht der Bestechung oder Korruption dem Compliance-Beauftragten melden oder diese entsprechend der Informantenklausel des Unternehmens melden.

Interessenkonflikte

Das Unternehmen verlangt von jeder Erfassten Person, externe Verpflichtungen und persönliche Geschäfte sowie finanzielle und andere Beziehungen und Aktivitäten umgehend dem Compliance-Beauftragten zu melden, wenn diese einen Interessenkonflikt oder den Anschein eines solchen zwischen der Erfassten Person und dem Unternehmen darstellen. Beziehungen oder Aktivitäten, über die das Unternehmen bereits in Kenntnis gesetzt wurde müssen nicht erneut gemeldet werden. Das Unternehmen kann dann entsprechende Schritte zur Auflösung der Konflikte einleiten. Der Begriff „externe Verpflichtung“ beschreibt alle wirtschaftlichen, familiären oder anderweitig materiellen Zugehörigkeiten, Verbindungen oder die Nebentätigkeit einer Person außerhalb des Unternehmens.

Es ist nicht sinnvoll, Regeln zu formulieren und festzulegen, die alle möglichen Situationen abdecken, in denen Interessenkonflikte auftreten können. Bei allen Interessenkonflikten besteht das grundlegende Element in der Spaltung der Loyalität, oder die Wahrnehmung einer solchen, in Bezug auf die Interessen des Unternehmens und die Interessen der Erfassten Person, durch die das Urteilsvermögen oder die Handlung der Erfassten Person in Bezug auf das Unternehmen beeinflusst werden könnte oder der Anschein davon entsteht. Im Folgenden werden Richtlinien für sensible Bereiche beschrieben, in denen Interessenkonflikte häufig auftreten können. Es ist zu beachten, dass es sich hierbei nicht um eine abschließende Auflistung von Problembereichen handelt, sondern vielmehr um eine Anleitung, wie die Unternehmensrichtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten in verschiedenen Situationen angewendet werden kann. Das entscheidende Kriterium ist die Einhaltung des Grundgedankens des Kodex.

Ungeachtet des Vorstehenden erstreckt sich der Kodex nicht auf die Beziehung zwischen dem Unternehmen, Cantor Fitzgerald, L.P. und seinen Tochterunternehmen und Partnern (zusammenfassend „Cantor Fitzgerald“) und/oder, nach erfolgtem Börsengang, der Newmark Group, Inc. und seinen Tochterunternehmen und Partnern (zusammenfassend „Newmark“), da diese zum aktuellen Zeitpunkt in Verträgen zwischen dem Unternehmen und Cantor Fitzgerald und/oder Newmark beschrieben sind und/oder der Überprüfung durch den Prüfungsausschuss unterliegen.

Geschäftsbeziehungen

Eine Erfasste Person kann in einen Interessenkonflikt verwickelt sein, wenn sie, ein Mitglied ihrer Familie, ein Geschäftspartner oder ein Teilhaber: (a) eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung an oder Verpflichtungen gegenüber einer Organisation haben oder Anteile davon besitzen, mit der das Unternehmen geschäftliche Beziehungen pflegt oder anstrebt, oder (b) mit der das Unternehmen im Wettbewerb steht oder diesen anstrebt. Investitionen über geringe Mengen an Aktien oder Anteilen an großen öffentlichen Unternehmen stellen an sich keinen Interessenkonflikt dar. Die Frage, ab wann eine Investition so groß ist, dass dadurch das Urteilsvermögen einer Person beeinträchtigt wird, hängt von den jeweiligen Umständen ab und muss im Einzelfall entschieden werden.

Ein Interessenkonflikt kann auch dann vorliegen, wenn eine Erfasste Person, ein Mitglied ihrer Familie oder ihr Geschäftspartner oder Teilhaber eine Position als Führungskraft, Geschäftsleiter, Berater, Sachverständiger, Broker, Finder oder Vermittler bei einer Organisation

innehat, mit der das Unternehmen geschäftliche Beziehungen pflegt oder anstrebt oder im Wettbewerb steht oder diesen anstrebt.

Das Unternehmen erwartet von allen Erfassten Personen, dass sie ihre Pflichten und Aufgaben nicht wahrnehmen, wenn das Unternehmen dadurch in Verruf geraten, unangemessen negative Kritik gegen das Unternehmen verursacht oder das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Unternehmens erschüttert werden könnte. Daher werden Verbindungen, Beteiligungen und Geschäftsbeziehungen, durch die eine Erfasste Person nicht im besten Interesse des Unternehmens handeln würde, oder die den Anschein geteilter Loyalität erwecken, erst dann genehmigt, wenn sie zuvor gemeldet, geprüft und entsprechend dem Kodex oder sonstiger Festlegungen des Vorstandes adressiert wurden.

Annehmen von Geschenken

Jegliche Geschenke, die einen Mitarbeiter in Bezug auf unser Geschäft zu einer bestimmten Entscheidung bewegen, gelten als Bestechung und sind verboten. In einigen Situationen mag es üblich oder angemessen sein, Geschenke mit Kunden oder Lieferanten auszutauschen oder Unterhaltung zu bieten; des Weiteren mag es üblich oder angemessen sein, Programme und Veranstaltungen zu organisieren oder daran teilzunehmen, in deren Rahmen Mahlzeiten und Unterbringung vorgesehen sind. Entsprechend gelten normale Geschäftsessen und Unterhaltung nicht als Verstoß gegen den Kodex. Der Schlüssel liegt darin, professionelle Distanz zu wahren und übertriebene oder überschwängliche Geschenke und Ereignisse oder persönliche finanzielle Transaktionen zu vermeiden, die den Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung erwecken können. Darüber hinaus sollten Mitarbeiter jegliche finanziellen Transaktionen mit Kunden oder Lieferanten vermeiden, die sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben beeinflussen könnten.

Außerbetriebliche Aktivitäten/Nebenbeschäftigung

Externe Verpflichtungen von Mitarbeitern oder Brokern, einschließlich Aktivitäten in Verbindung mit anderen Personen, sollten die Zeit und Aufmerksamkeit, die diese zur Ausübung ihrer Pflichten und Aufgaben aufwenden, niemals beeinträchtigen oder negative Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität ihrer Arbeitsergebnisse haben. Des Weiteren ist es Mitarbeitern und Brokern ohne vorherige Genehmigung nicht gestattet, Nebentätigkeiten auszuüben oder Dienstleistungsvereinbarungen abzuschließen. Erfassten Personen ist es unter keinen Umständen gestattet, in Wettbewerb mit dem Unternehmen zu treten oder Geschäftschancen für sich selbst, für Familienmitglieder, Geschäftspartner oder Teilhaber zu ergreifen, wenn das Unternehmen oder dessen Partnerunternehmen auf diese Anspruch haben; dies gilt auch für Geschäftschancen, die von der Erfassten Person erschlossen wurden oder zu denen die Erfasste Person aufgrund ihrer Funktion im Unternehmen Zugang hat. Der Status des Unternehmens und seiner Mitarbeiter, als Partner von Cantor Fitzgerald und/oder Newmark stellt an sich keinen Verstoß gegen diesen Abschnitt dar.

Zivilgesellschaftliche/Politische Aktivitäten

Das Unternehmen unterstützt das Engagement seiner Mitarbeiter und Broker in zivilgesellschaftlichen, wohltätigen oder politischen Aktivitäten. Mitarbeiter und Broker müssen

darauf achten, dass diese Aktivitäten in keiner Beziehung zum Unternehmen stehen oder den Eindruck einer Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Beihilfe durch das Unternehmen erwecken; sie dürfen keine Auswirkungen auf die Ausübung von Pflichten und Aufgaben für das Unternehmen haben oder die Qualität oder Quantität des Arbeitsergebnisses beeinträchtigen.

Transaktionen mit Cantor Fitzgerald oder Newmark

Angesichts möglicher Interessenkonflikte in Bezug auf Cantor Fitzgerald und/oder Newmark überwacht der Prüfungsausschuss kontinuierlich alle Transaktionen zwischen dem Unternehmen und Cantor Fitzgerald und/oder Newmark, um sicherzustellen, dass faire und angemessene Bedingungen vorliegen.

Verfahren zum Melden von Interessenkonflikten und Transaktionen verbundener Parteien

Mitarbeiter, Broker und persönliche Berater müssen sich umgehend an den Compliance-Beauftragten und Führungskräfte und Geschäftsleiter (einschließlich dem Compliance-Beauftragten) an den Ausschuss wenden, sobald Verbindungen, Beteiligungen, Beziehungen, oder Aktivitäten bemerkt werden, die mit einem Interessenkonflikt in Verbindung stehen oder den Anschein erwecken es zu tun. Darüber hinaus müssen Erfasste Personen alle Transaktionen verbundener Parteien melden, die das Unternehmen nach den Regeln der SEC öffentlich bekanntgeben muss, da der Nasdaq-Listungsstandard vorgibt, dass alle derartigen Transaktionen durch einen unabhängigen Ausschuss des Vorstands genehmigt werden müssen. Bei Unterlassung von Meldungen derartiger Beziehungen, Aktivitäten, Beteiligungen und Transaktionen mit verbundenen Parteien können Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden, die mitunter zur Entlassung führen können. Wenn die Natur einer Verbindung, Beteiligung, Beziehung, Aktivität oder Transaktion derart ist, dass eine Erfasste Person keine Informationen darüber preisgeben kann, ohne dabei gegen Vertraulichkeitsauflagen zu verstoßen, kann der Compliance-Beauftragte, oder gegebenenfalls der Ausschuss, in berechtigten Fällen eine Lösung des Konflikts ausarbeiten, die in Übereinstimmung mit allen Aufgaben des Mitarbeiters steht. Wir bitten alle Erfassten Personen sich umgehend an den Compliance-Beauftragten zu wenden, wenn sie von einer Verbindung, Beteiligung, Beziehung, Aktivität oder Transaktion Kenntnis erhalten, die zu einem Interessenkonflikt führen oder den Anschein eines Interessenkonflikts erwecken könnte, oder die öffentlich bekanntgegeben werden muss.

Der Compliance-Beauftragte, oder gegebenenfalls der Ausschuss, prüft alle Offenlegungen von Interessenkonflikten oder Transaktionen verbundener Parteien und bestimmt über angemessene Modalitäten zu denen eine Zustimmung oder Ablehnung seitens des Unternehmens erfolgt. Erfasste Person müssen im Falle einer Überprüfung im vollen Umfang kooperieren und alle Informationen zur Verfügung stellen, die der Compliance-Beauftragte, der Ausschuss oder der Vorstand als relevant erachtet. Die Maßnahmen, die das Unternehmen in Bezug auf Interessenkonflikte ergreift, werden stets mit Rücksicht auf den Grundgedanken des Kodex bestimmt. Alle Verbindungen, Beteiligungen, Beziehungen, Aktivitäten oder Transaktionen, die von einer Erfassten Person im Rahmen dieser Richtlinie offengelegt werden, werden vertraulich behandelt, solange dies im besten Interesse des Unternehmens ist und nicht von Gesetzes wegen verlangt wird.

Lösung von Konflikten

Interessenkonflikte müssen stets auf ethische Weise gelöst werden; zuvor müssen sie vollständig offengelegt und geprüft werden. Der Compliance-Beauftragte, oder gegebenenfalls der Ausschuss oder Vorstand, ist für die Bearbeitung aller Fragen verantwortlich, die in Bezug auf Interessenkonflikte vorgebracht werden. Der Compliance-Beauftragte, oder gegebenenfalls der Ausschuss oder Vorstand, kann nach Prüfung aller relevanten Fakten entscheiden, dass eine bestimmte Handlung keinen Interessenkonflikt darstellt oder Anweisungen erteilen, um das Entstehen eines solchen Konflikts zu verhindern.

Auftretende oder mögliche Interessenkonflikte können auf verschiedenen Wegen gelöst werden, wie zum Beispiel:

- Für den Fall eines Angebots oder Geschenks, einschließlich Unterhaltung oder Essen, kann eine angemessene Lösung darin bestehen, dass die Erfasste Person das Geschenk annimmt oder ablehnt;
- Der Compliance-Beauftragte kann alleine über angemessene Maßnahmen bestimmen oder diese in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss oder dem Vorstand festlegen;
- Mitarbeiter oder Broker können im Prüfungsausschuss gegen die Entscheidung des Compliance-Beauftragten Berufung einlegen;
- Jede Verbindung, Beteiligung, Beziehung oder Teilnahme an einer Transaktion die dem Compliance-Beauftragten, dem Ausschuss oder dem Vorstand vollständig und in schriftlicher Form gemeldet und von diesen schriftlich genehmigt wurde, stellt in Bezug auf diesen Kodex keinen Interessenkonflikt dar;
- Wenn bestätigt wurde, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, kann der Ausschuss oder der Vorstand die betroffene Erfasste Person von einigen oder allen Pflichten und Aufgaben freistellen oder verlangen, dass die Person für eine bestimmte Zeit andere Pflichten und Aufgaben innerhalb des Unternehmens übernimmt oder fordern, dass die Person ihre Funktion im Unternehmen aufgibt;
- Für den Fall, dass ein gemeldeter Interessenkonflikt externe Verbindungen betrifft, kann das Unternehmen diese unverzüglich von allen Geschäften ausschließen; oder
- Für den Fall, dass ein Geschäftsleiter in den Interessenkonflikt verwickelt ist, kann verlangt werden, dass sich dieser in Bezug auf ein bestimmtes Thema in allen Diskussionen und Entscheidungen im Vorstand enthält.

Vollständige, angemessene und zeitige öffentliche Bekanntgaben durch das Unternehmen

Alle Mitarbeiter, die direkt oder indirekt bei der Vorbereitung von finanziellen oder anderen öffentlichen Bekanntgaben des Unternehmens, einschließlich der Einreichungen bei der SEC

oder Pressemitteilungen, mitwirken, müssen neben den geltenden Gesetzen, Regeln und Bestimmungen folgende Grundsätze befolgen:

- Handeln Sie stets ehrlich, ethisch und mit Integrität;
- Handeln Sie in Übereinstimmung mit diesem Kodex;
- Setzen Sie sich für vollständige, angemessene, zeitige, korrekte und verständliche Bekanntgaben ein;
- Führungskräfte sollten durch Leitung und Kommunikation sicherstellen, dass sich die Mitarbeiter des Unternehmens der gesetzlichen Pflichten des Unternehmens gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf Bekanntgaben bewusst sind. Sie sollten dabei betonen, dass Ergebnisse niemals wichtiger sind, als die Einhaltung von Gesetzen;
- Erheben Sie Fragen und melden Sie, wenn erforderlich, Bedenken in Bezug auf öffentliche Bekanntgaben des Unternehmens an und stellen Sie sicher, dass Ihre Fragen und Bedenken angemessen adressiert werden;
- Stellen Sie den Unternehmensleitern, Mitarbeitern, externen Auditoren, Anwälten, Sachverständigen und Beratern, die bei der Vorbereitung von öffentlichen Bekanntgaben des Unternehmens mitwirken, stets korrekte, vollständige, objektive, relevante, zeitige und leicht verständliche Informationen zur Verfügung;
- Handeln Sie stets in gutem Glauben, mit Verantwortung und der gebotenen Sorgfalt, Kompetenz und Gewissenhaftigkeit und vermeiden Sie Fehldarstellungen von Fakten und eine Beeinflussung Ihres Urteilsvermögens durch andere Personen;
- Fördern Sie proaktiv ehrliches und ethisches Verhalten unter Kollegen am Arbeitsplatz;
- Bemühen Sie sich um den sachgemäßen und verantwortungsvollen Einsatz von und die Kontrolle über alle Vermögenswerte und Ressourcen des Unternehmens, die von diesen Mitarbeitern eingesetzt werden oder ihnen anvertraut sind;
- Achten Sie darauf, dass angelegte Buchungen in den Büchern des Unternehmens und Unterlagen stets nach bestem Wissen des Mitarbeiters vollständig und zutreffend sind und handeln Sie in Übereinstimmung mit den Kontrollen und Verfahren für Bekanntgaben sowie dem internen Kontrollsystem des Unternehmens.

Fairer Umgang

Jede Erfasste Person sollte im Umgang mit Kunden des Unternehmens, mit Lieferanten, Regulierungsbehörden, Geschäftspartnern und anderen fair auftreten und in gutem Glauben handeln. Erfasste Person sollten niemals versuchen, durch Fehldarstellungen, Betrug,

Missbrauch oder vertrauliche Informationen oder ähnliche Handlungsweisen einen unfairen Vorteil zu erlangen.

Delegierung von Befugnissen

Alle Mitarbeiter und insbesondere alle Führungskräfte müssen beim Delegieren von Befugnissen mit aller gebotenen Sorgfalt prüfen und sicherstellen, dass dies in einem sinnvollen und angemessenen Umfang geschieht und eine geeignete Anleitung sowie eine kontinuierliche Kontrolle und Überwachung erfolgt. Es dürfen keine Befugnisse an Mitarbeiter delegiert werden, wenn das Unternehmen den Verdacht hegt, dass diese eine Neigung zu rechtswidrigen oder unethischen Aktivitäten haben.

Umgang mit vertraulichen Informationen

Erfasste Personen müssen die Vertraulichkeit von Informationen wahren, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Unternehmen erfassen, einschließlich Informationen in Bezug auf Kunden, Lieferanten, Geschäftspartner oder Partnerunternehmen, Wettbewerber und anderen Mitarbeitern des Unternehmens, außer wenn eine Offenlegung durch das Unternehmen genehmigt oder von Gesetztes wegen verlangt wird.

Umgehende Meldung von Verstößen gegen den Kodex

Wenn eine Erfasste Person glaubt, dass sie gegen eine Auflage aus dem Kodex verstoßen hat, oder wenn sie beobachtet, erfährt oder in gutem Glauben den Verdacht hegt, dass eine andere Person gegen den Kodex verstoßen hat, muss diese Person den tatsächlichen oder möglichen Verstoß umgehend dem Compliance-Beauftragten oder dem Vorsitzenden des Ausschusses melden. Bei der Untersuchung des tatsächlichen oder möglichen Verstoßes muss die Person in vollem Umfang kooperieren.

Wenn eine Erfasste Person einen tatsächlichen oder möglichen Verstoß einer anderen Person in gutem Glauben meldet, muss sie keine Vergeltungsreaktion befürchten. Bei Unterlassung der Meldung eines Verstoßes oder des Verdachts eines Verstoßes oder bei Verweigerung der Kooperation bei der Untersuchung eines Verstoßes oder des Verdacht eines Verstoßes können Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden, die mitunter zur Entlassung führen können.

Verantwortung für die Einhaltung des Kodex

Gemeldete Verstöße gegen den Kodex werden untersucht, umgehend adressiert und nach Möglichkeit vertraulich behandelt. Wir sind bestrebt für alle Verstöße gegen den Kodex Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, die in Bezug auf die Art und Umstände des jeweiligen Verstoßes angemessen sind. Das Unternehmen verwendet ein System progressiver Disziplinarmaßnahmen. Im Falle von geringfügigen Verstößen oder Erstverstößen werden die Beteiligten in der Regel verwarnt. Bei schwerwiegenderen Verstößen können andere Maßnahmen ergriffen werden, wie zum Beispiel Suspendierung ohne Bezahlung, Degradierung, vorübergehende oder dauerhafte Änderungen der Pflichten und Aufgaben, Verlust oder Abzug

von Boni oder Aktienoptionen sowie eine Kombination der genannten oder anderen Disziplinarmaßnahmen, wie zum Beispiel die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Wenn bestimmte Verstöße gegen den Kodex nicht adressiert werden, wird dies von der SEC als implizite Freistellung von den Auflagen des Kodex betrachtet. Entsprechend kann es sein, dass Verstöße durch Geschäftsleiter oder Führungskräfte, die aufgedeckt aber nicht adressiert werden, in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen der SEC oder geltenden Leistungsstandards offengelegt werden müssen. In diesen Fällen muss das Unternehmen die Art und das Datum der Verstöße sowie den Namen der Person offenlegen, die den Verstoß verursacht hat.